Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 49 (1938)

Artikel: Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter

Autor: Bürgisser, Eugen

Kapitel: II: Die städtischen Vogteien

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Kapitel.

Die städtischen Vogteien.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erreichte Bremgarten eine gewisse festigung seiner innern Derhältnisse. Die Bevölkerungszahl der Stadt näherte sich in bezug auf fassungsmöglichkeit des Grundrisses und Ceistungsfähigkeit des wirtschaftlichen Einzugsgebietes allmählich einer obern Grenze. Dermögen und Steuerkraft der Bewohner stiegen, die stete Spannung zwischen Stadt und Herrschaft löste sich immer mehr zugunsten jener. Dor den Mauern Bremgartens erwarben sich die Stadt, das Spital und auch einzelne Bürger Ücker und Höse zu eigen.

Die so gekräftigte Stadt suchte nun die Gebiete in ihrer Umgebung unter ihren dauernden wirtschaftlichen und politischen Einsstuß zu bringen, sie strebte wie die meisten mittelalterlichen Städte nach einem Untertanengebiet. Die herrschaftlichen Rechte, um die Bremgarten mit Erfolg rang, wurden im 14. und 15. Jahrhundert als Düb und frevel (hohe Gerichtsbarkeit) und Twing und Bann (niedere Gerichtsbarkeit) bezeichnet. Dieses Streben läßt sich an allen Schweizerstädten des Spätmittelalters beobachten; was aber die Entwicklung in Bremgarten zum Sonder fall erhebt, ist die Tatsache, daß es nur dieser Stadt unter den österreichischen Städten im Largau beschieden war, sich Vogteirechte in größerem Umfange zu erwerben und diese auch unter dem Regiment der Eidgenossen bis 1798 zu behaupten.

Die verschiedensten Gründe trieben zu dieser Territorialbildung an, wirtschaftliche, sinanzielle und militärische, die alle am besten zugleich mit der Darlegung der Bedeutung dieser städtischen Vogteien behandelt werden mögen.

Alle seine Gebiete erwarb Bremgarten durch Kauf oder durch Cösung aus der Pfandschaft in den Jahren 1374, 1410, 1429, 1450, 1482 und 1522. Betrachtet man die rechtliche Cage der Bremgarter Vogteien zu Beginn des 14. Jahrhunderts, so läßt sich mehr oder weniger deutlich ein Zusammenhang mit Habsburg-Cau-

fenburg oder Habsburg-Österreich seststellen. Diesen beiden Herrschaften stand ursprünglich die Cehenshoheit zu. Uls Cehensträger, aus deren Hand Bremgarten die Vogteirechte erwarb, erscheinen die Herren von Schönenwerd und Zürcher Bürgergeschlechter, wie die Biber und Stagel.

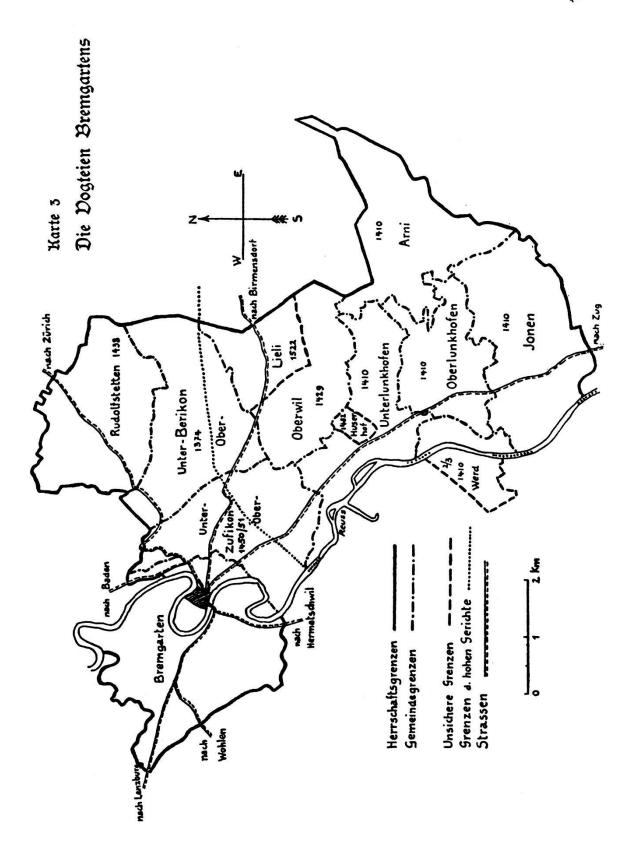
Der Stadt Bremgarten gelang die Bildung eines Territoriums von erheblich größerem Umfang als der heutige Kanton Basel=Stadt nur dank des Niederganges des Hauses Habsburg=Causenburg, aus dem im 14. Jahrhundert neben Bremgarten auch Jürich und die Herzoge von Österreich bedeutende Vorteile zogen.¹ Vorbereitet wurde der Erwerb einer Vogtei oft durch Aufnahme von Ausbürgern; in welchem Maße dies durch Bremgarten geschah, ist aber nicht mehr zu erkennen.² Viele spätere Rechte Bremgartens lagen vorher in der Hand von Stadtbürgern.

Berikon war 1190 ein Hof des Klosters Engelberg wie Rusdolfstetten, Arni, Blitzenbuch und Oberwil. Später gelangte es an die Herrschaft Habsburg; der Zeitpunkt ist nicht bekannt. Es wird auch im Causenburger Cehensverzeichnis von 1317 nicht angeführt. 1348 sinden wir es als lausenburgisches Cehen im Besitze der Herren von Schönenwerd, Dienstmannen der Grasen von Kyburg, später der Grasen von Habsburg. Die Herren von Schönenwerd trugen ihren Namen nach der gleichnamigen Burg an der Cimmat oberhalb Dietiskon gegenüber dem Städtchen Glanzenberg; im 14. Jahrhundert

¹ vgl. Emil Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte 4 (1933), S. 139 ff. — Segesser, Rechtsgeschichte I—III. — Bruno Amiet, Soloth. Territorialpolitik 1344—1532, in: Jahrbuch f. Soloth. Gesch. I, II (1928/29). — Für Fürich vgl. Anton Cargiader, Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe Paul Schweizer, Fürich 1922, S. 8 ff. — Anton Cargiader, Bürgermeister Rudolf Brun und die Fürcher Revolution von 1336, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Fürich, Band XXXI, Heft 5 (100. Neujahrsblatt). Fürich 1936. S. 96 f.

² In einem Schreiben von Herzog Rudolf von Österreich vom 6. Februar 1359 heißt es von einem früheren Briefe, den der Schreiber hatte ergehen lassen, daß darin über die Stöße zwischen den Edelleuten und den Städten betr. die Aufnahme von Ausbürgern entschieden worden sei (StRBrg 37). Am 22. Juli 1375 gewährte Herzog Ceopold III. der Stadt Bremgarten die unbeschränkte Aufnahme von Ausbürgern (StRBrg 39).

³ Gfr. 17, 245 ff. Es wird auch in den Acta Murensia genannt (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 74).



waren sie Bürger zu Baden und Bremgarten.⁴ Um 5. Dezember 1348 wurden zu Bremgarten im Hause des Junkers Hartmann II. von Schönenwerd die Rechte der Herrschaft Schönenwerd zu Berchein niedergeschrieben.⁵ Die allgemeine Verschuldung des Udels ergriff auch diese Familie.⁶ Um 16. September 1374 kauften Schultheiß, Rat und Bürger zu Bremgarten von Hartmann II. von Schönenwerd den Twing und Bann zu Bergheim und stellten dafür dem Grasen Rudolf IV. von Habsburg-Causenburg einen Cehensrevers aus.⁷ Der Preis wurde in der Urkunde nicht genannt. Das Cehen blieb von nun an stets in der Hand der Stadt, wie die vielen Cehenserneuezrungen Habsburgs und der Eidgenossen in der Holgezeit bezeugen.

Die Erwerbung des Keller amtes ist in vielem unklar.8 Es umfaste die Dörfer Ober- und Unterlunkhofen, Urni und Jonen. Um

⁴ Walther Merz, Wappenbuch der Stadt Baden 274 f. — Merz, AargB I, 291 f.

⁵ StaBrg Urf. 31; Argovia VIII (1874), S. 54.

⁶ StaBrg Urk. 48 1365 Oktober 15.: Rudeger von Schönnawert hatte von Konrad dem Korber, einem Bürger zu Nüwenburg, 315 Gl. Kapital aufgenommen und dafür unter anderem seinen Hof zu Berikon versetzt. Die Schuld ging beim Verkaufe von 1374 auf die Stadt Bremgarten über (StaBrg Urk. 81).

⁷ StaBrg Urk. 60; Cehensrevers in Thommen II, 57. Entgegen der in der Zeitschrift für schweiz. Recht (Bd. 17 S. 45) vorgetragenen Unsicht handelt es sich nicht bloß um Oberberikon, sondern um Ober- und Unterberikon. Um 1. August 1376 verkaufen Schultheiß und Rat von Bremgarten die Güter zu Nidren und Obren Berkein, die sie von Junker Hartmann von Schönenwerd sür vogtbar eigen erworben, an das Spital der Stadt (StaBrg Urk. 65). Um 23. Mai 1412 erneuert Herzog friedrich von Osterreich Rat und ganzer Gemeinde von Bremgarten Twing und Bann "der dorffer Berkheim" (StaBrg Urk. 173). Eine Urkunde im Gemeindearchiv Berikon vom 11. November 1534 spricht von den beiden Dörfern "Ober- vnd Niderberken im Niderampt Bremgarten gelegen".

⁸ Der Hof Cunkhofen wurde 853 an das Kloster Murbach vergabt und bildete einen seiner 16 Dinghöse, die später an den Hof zu Cuzern kamen. Zu Cunkhosen sührte ein Kahr über die Reuß, das die Ucta Murensia erwähnen (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Ubt. S. 74). Um 16. Upril 1291 wurde der Hos von den Habsburgern erworben (Habsb. Urbar II,1 S. 172; zur Geschichte von Cunkhosen vgl. Merz, UargB II, 396 ff. samt Citeraturangabe, serner Walther Merz, Die Gemeindewappen des Kantons Uargau, Uarau 1915, S. 25 f.). Sie verpfändeten ihn verschiedentlich, so am 7. Sept. 1310 an die Aittersamilie Mülner von Zürich (Habsb. Urbar II,1 S. 595 f.; über die Mülner vgl. Habsb. Urbar II,1 S. 107 Unm. 2, serner Unton Cargiader, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in Mitt. d. Untiquar. Gesellschaft in Jürich, Band XXXI (1936), Heft 5, S. 38 f.). Götz Mülner nahm zu unbe-

5. Mai 1410 erklärte Beinrich von Schellenberg, daß er im Freiamt und im Kelleramt 5 Mütt Kernengeld und einige Hühner jährlicher Bülte, sowie einen Teil der dortigen Berichte von dem Sohne seines verstorbenen Bruders Hans von Schellenberg geerbt habe und daß er nun alles um 50 Goldgulden der Stadt Bremgarten verkaufe. Da die verkauften Einkunfte Pfand der Berrschaft Ofterreich waren, sandte er es dieser auf mit der Bitte um übertragung an die Stadt Bremgarten. Was räumlich und inhaltlich unter diesem aufgegebenen Berichtsanteil zu verstehen ist, bleibt aus der Urkunde unersichtlich. Klar wird es aus dem Vertrage, den am 8. August 141510 Zürich und Bremgarten abschlossen. Zürich, dem von König Sigmund das freiamt mit den hohen Gerichten übertragen worden war, versprach das von Österreich an Bremgarten verpfändete Kelleramt nicht an sich zu lösen, sondern es der Stadt Bremgarten zu belassen. Bremgarten besaß deshalb weiterhin in den obgenannten Dörfern alle Gerichte bis an das Blut.

Die Vervollständigung der 1410 erworbenen Rechte Bremgartens im Kelleramt erfolgte am 4. Oktober 1414.¹¹ In Zürich verkaufte frau Unna von Wollerau, die Gattin des Ritters Johanns von Trostberg, Bürgers zu Zürich, mit Hand und Willen ihres Mannes und Vogtes das Meieramt zu Lunkhofen mit den Gerichten gegen ein jährliches Leibgeding von 21 Pfund Zürcher Pfennige an die Stadt Bremgarten. Leider wurden auch bei diesem Geschäfte die Rechte nicht einzeln ausgeführt.

Ausgenommen von der Hoheit Bremgartens im Kelleramt war noch einige Zeit der Huserhof.¹² Am 20. Mai 1482 gelangte er ebenfalls an die Stadt.¹³

kannter Zeit von Heinrich Stapfer von Wollerau 200 Gl. auf und verpfändete ihm dasür 25 Stück Geldes auf dem Kelnhofe zu Cunkhofen (StaBrg Urk. 89, 1394 April 10.), wovon Hans von Mure, Bürger von Bremgarten, im August 1408 um 155 Goldgl. 15 Mütt Kernen erwarb. Der übrige Teil des Pfandes kam als Frauengut der Anna Manessin, der Tochter von Götz Mülner, an Hans von Schellenberg (StaBrg Urk. 89). Heinrich von Schellenberg, mit dem Bremgarten den Kauf abschloß, erbte den Anteil von dem Sohne seines verstorbenen Bruders Hans (StaBrg Urk. 155).

⁹ StaBrg Urf. 154, 155.

¹⁰ StaBrg Urf. 203.

¹¹ StaBrg Urf. 193.

¹² Im Gebiete der heutigen Gemeinde Unterlunkhofen, vgl. Karte 3. Diefer

Dielleicht kamen mit dem Kelleramt auch die zwei Dritteile von Twing und Bann und allen Bußen zu Werd an Bremgarten. Das Dörflein Werd oberhalb Rottenschwil bildete den einzigen städtischen Besitz auf dem Iinken Reußuser. Es scheint, daß dieser Teil der Dogtei Werd 1361 auf dem großen österreichischen Sehenstag zu Zossingen an Heinrich von Sengen, einem zu Bremgarten verbürgerten habsburgischen Ministerialen, zu Sehen ausgegeben wurde. Wann die Teilung der Vogtei, zwei Drittel an Bremgarten und ein Drittel an das Kloster Muri, erfolgte, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Sause des 16. Jahrhunderts machte Muri etliche Male Unspruch auf die ganze Vogtei zu Werd, wurde aber von den eidgenössischen Orten stets abgewiesen. Bremgarten teilte Werd für die Verwaltung dem Kelleramte zu. 17

Oberwil, im Mittelalter Wille oder Wile genannt, erscheint 1190 im Besitze des Klosters Engelberg. Es wird im Engelberger Urbar von 1190 erwähnt. Später muß es wie Berikon und Audolfsstetten an die Grasen von Habsburg-Lausenburg gekommen sein; es wird allerdings, wie auch Berikon, im Lausenburger Lehensverzeichnis von 1317 nicht genannt. Beachtenswert ist, daß in den beiden Lehensbriesen von 1341 und 1352 die Vogtei zu Oberwil nicht nur Twing und Bann, sondern auch Düb und Frevel umfaßte. Vermutlich waren diese Rechte schon früher mit dieser Vogtei verbunden. Spätes

Hof wird schon in den Ucta Murensia genannt (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Ubt. S. 74). Muri besaß "in Husen diurnalem".

¹³ Um 20. Mai 1482 (StUF U 317,1 und StaBrg B 25 fol. 96) traf Hans VI. von Sengen ein Übereinkommen mit der Stadt Bremgarten betr. Steuern (er bezahlte jährlich 13 Gl.), Befreiung von allen Diensten (Gericht, Rat usw.), Ceistung in Kriegszeiten und Abzug. "Darzű hat er vns geben das Gericht üz Husen".

¹⁴ Habs. Urbar II, 1 563 führt an: "Item 1 vogty lit ze Werdegg". Es kommt aber nur das Dörflein Werd in Frage, wie aus einer Urkunde von 1412 hervorgeht (ibid. S. 562).

¹⁵ Die Acta Murensia (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 60) nennen Muri bereits im Besitze des einen Drittels.

¹⁶ Um 4. Juli 1566 (StaBrg Urk. 815, 815 a) beschlossen die eidgenössischen Voten jährlichen Wechsel in der Vogteiverwaltung zu Werd zwischen dem Kloster Muri und Bremgarten.

¹⁷ StaBrg Urf. 219.

¹⁸ Gfr. 17, 246. Ebenso wird es in den Acta Murensia genannt (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. 38. 2. Abt. S. 74).

stens 1303, vielleicht schon früher, ging die Dogtei als laufenbur= aisches Lehen an die Herren von Schönenwerd über. Als 1303 das Kloster Engelberg dem Domkapitel Konstanz die Patronatsrechte zu Oberwil zu freier Verfügung übertrug (sie wurden dem Urmenspital an der Rheinbrücke zu Konstanz inkorporiert), machte Johannes II. von Schönenwerd Unspruch auf einen Drittel des Patronats= rechtes, wurde aber von dem eingesetzten Schiedsgerichte abgewiesen.19 Um 21. Oktober 1341 nahm Graf Johann II. von Habsburg-Caufenburg von dem Ritter Johanns von Schönenwerd das Cehen der Dogtei zu Wile auf und lieh sie dem Heinrich Biber, Ritter, und frau Els= beth, seiner Tochter, der Gattin des Sohnes des von Schönenwerd. Biber und seine Tochter hatten die Dogtei von Johanns von Schönenwerd um 120 Pfund neuer Zürcher Pfennige gekauft, die aus der Heimsteuer der frau Elisabeth bestritten wurden.20 Beachtenswert ist der Verkehr des Grafen von Habsburg in Cehensgeschäften mit Heinrich Biber, einem der engsten Parteigänger des Zürcher Bürgermeisters Brun. Dies steht im Zusammenhang mit der kurzen Periode einer Aussöhnung zwischen dem Grafen von Habsburg-Caufenburg und seinem zürcherischen Widersacher.20a Nachdem frau Elisabeth Biber ihren ersten Gemahl Heinrich von Schönenwerd verloren hatte, verheiratete sie sich mit friedrich Stagel von Zürich. Sie ließ 1352 von dem Grafen Johann II. von Habsburg-Laufenburg die Dogtei neuerdings übertragen und zwar auch auf ihren Gatten und auf ihren Sohn fritschmann Stagel.21 Bei der familie Stagel verblieb die Dogtei Oberwil, bis sie 1429 an die Stadt Bremgarten überging.22 Wenn in diesem Jahre Bürgermeister und Rat von Zürich als Lehens= herren an Stelle der inzwischen ausgestorbenen Grafen von Habsburg-Caufenburg handelten, so läßt sich die Rechtsgrundlage dieser zürcherischen funktion nicht mehr ermitteln. Es ift möglich, daß Zürich von sich aus diese Cehenshoheit an sich gerissen hat. 1429 be-

¹⁹ Sta Brg Urk. 9—12; Reg. Episc. Const. II, Nr. 5307, 3312; vgl. auch Urgovia VIII, 77.

²⁰ StaBrg Urk. 23.

²⁰a Unton Cargiader, Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336, in: Mitteilungen der Untiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXXI, Heft 5 (100. Neujahrsblatt). Zürich 1936. S. 73 ff.

²¹ StaBrg Urf. 35.

²² StaBrg Urf. 247.

trug der Kaufpreis 750 rh. Gl. Die Vogtei warf jährlich 20 Mütt Kernen, 18 Mütt Hafer und 10 Schilling Zürcher Pfennige ab, was von dem Hofe Blitzenbuch (heute Hof Litzibuch, Gemeinde Oberwil) zu entrichten war. Bremgarten blieb von nun an im steten Besitze der Vogtei Oberwil; es verkaufte aber am 23. Juni 1452 den Ertrag der Vogtsteuer von 20 Mütt Kernengeld, 4½ Malter Hafergeld und 10 Schilling um 500 rh. Gl. an die Pfarrkirche Bremgarten.²³

Rudolfstetten war 1190 ein Hof des Klosters Engelberg. 24 Habsburg-Österreich richtete daselbst von der Grafschaft wegen über Düb und frevel. 25 1296 hatte das Kloster St. Gallen verschiedene Besitzungen zu Rudolfstetten. 26 Später gelangte die Vogtei zu Rudolfsstetten und alle Gerichte bis an das Blut aus der Hand der Habsburger als freies lediges Lehen an die Zürcher familie Schwend. 27 1438 erwarb sie Bremgarten um 487½ rh. Gl. Um 3. Januar dieses Jahres 28 übertrug sie der Bürgermeister von Zürich an die Stadt. Mit Rudolfstetten kam zugleich friedlisberg an Bremgarten.

Ju f i kon war nach dem laufenburgischen Lehensverzeichnis von 1317 zu Lehen ausgegeben an den Junker Hartmann II. von Schönenwerd.²⁹ Die Vogtei trug 7 Mütt Kernen ein. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts besaß auch das Kloster St. Blasien im Schwarz-wald zahlreiche Güter zu Zusikon.³⁰ Um diese Zeit hatte Bremgarten schon gewisse öffentliche Rechte zu Zusikon,³¹ die aber vorläusig nicht zur Erwerbung der Vogtei führten. Diese gelangte zu unbekanntem Zeitpunkte aus der Hand der von Schönenwerd an die Herren von Hertenstein. Dieses habsburgische Dienstmannengeschlecht von Cuzern

²³ StaBrg Urf. 350.

²⁴ Bfr. 17, 245 ff.

²⁵ Habsb. Urbar I, 119.

²⁶ Urgovia II, 187; ferner Habsb. Urbar I, 119.

²⁷ über die Schwend vgl. Neujahrsbl. Stadtbibl. Zürich 1901. Diener, Schwend S. 32, 34, 35.

²⁸ StaBrg Urk. 290. Für Rudolfstetten vgl. auch StaBrg Urk. 99, 123, 127, 128, 212.

²⁹ Habsb. Urbar II,1 S. 761.

³⁰ Sta Brg Urk. 38, 51. Zufikon wird ebenfalls in den Ucta Murensia genannt (Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Ubt. S. 74).

³¹ StRBrg 32 Ziff. 25: "Öch sol man wissen, wer ze Nidren Zuffinkon sekhaft ist vf allen hofstetten, daz der sol gen Bremgarten stüren sol ane allein Richwins hofstat".

hatte schon frühe Beziehungen zum Aargau. Ulrich von Hertenstein besak den Stadtbach zu Baden und lieh ihn 1398 an Heinrich Schultheiß und an Imer von Sengen. Ulrichs Söhne Hans, Wernher, Hartmann und Ulrich verkauften ihn 1400 dem Imer von Sengen, einem Bremgarter Bürger, und deffen Gemahlin Unna.32 Diefelben Verkäufer finden sich auch beim übergange Zufikons an die Herren von Sengen. Im Jahre 140033 verkauften sie nämlich an Imar und Heinrich von Sengen, Brüder, den Twing und Bann, den Kirchensatz, den Meierhof, die Berichte und die Cehenschaft zu Zufikon, die bisher denen von Sengen von den Verkäufern als Mannlehen verliehen waren, für frei ledig eigen um 30 Goldgulden. Um die Mitte des Jahrhunderts waren alle diese Rechte im Besitze der beiden Vetter Heinrich und Walther von Sengen, von denen sie die Stadt in den Jahren 1450 und 145134 um 1822 rh. Gl. erkaufte, eine Summe, die sich dadurch erklärt, daß mit der niedern Berichtsbarkeit der Kirchensatz und der große Zehnten mit Korn und Wein verbunden war.

Den Abschluß der Erwerbungen Bremgartens bildete der Anschluß von Lieli am 22. februar 1522. Sieli wird erstmals in den Acta Murensia genannt. Das Kloster Muri besaß dort Einstünfte. Am 27. November 136937 verkauften Elisabeth und Agnes Krieg zu Zürich ihren Anteil an einem Zehnten, genannt der Nöggiszehnt, und an der Vogtei Lieli dem Berthold Schwend von Zürich. Im Kausbriese wird erklärt, daß diese Besitzungen einst Caecilia Störi sel., der Gattin des verstorbenen Peter Störi, gehörten. Diese Caecilia war eine Tochter38 des in den Urkunden oft genannten Ulrich Gorkeit. Die Gorkeit, ein bürgerliches Ratsgeschlecht in Zürich des 13. und 14. Jahrhunderts und Lehensleute der Freiherren von Regensberg, standen mit den Grasen von Habsburg-Laufenburg

³² Walther Merz, Aarauer Wappenbuch, Aarau 1917, S. 126 f.

³³ StaBrg Urf. 109.

³⁴ Sta Brg Urf. 341 a, 346 a.

³⁵ StaBrg Urf. 656.

³⁶ Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt. S. 74.

³⁷ Thommen I, 547 Nr. 790.

³⁸ Zürcher Wappenrolle, hg. von Walther Merz und Friedrich Hegi, Zürich 1930, HzScoch S. 243.

³⁹ vgl. ZUB XI, Register; ferner Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz III (1926), S. 604: Gorgheit (Friedr. Hegi).

in Cehensbeziehungen.⁴⁰ Wir dürfen deshalb vermuten, daß Lieli ebenfalls habsburg-laufenburgischer Besitz war, der an die Gorkeit zu Lehen ausgegeben wurde und schließlich an die Jamilie Störi ge-langte. Hier wurde die Vogtei geteilt. Die eine Hälfte kam erbweise an Margreth Bilgeri, die Gattin des Ruprecht hinter St. Johann, Bürgers von Konstanz. Aus ihrer Hand erwarb sie 1370 Berchthold Schwend von Zürich. Die andere Hälfte gelangte an die Krieg und wurde von dem Schwend schon 1369 erworben.⁴¹ 1433 kaufte das Kloster Muri die Vogtei zu Lieli aus der Hand der Schwend.⁴² Von diesem erwarb 1522 Wernher Schodoler, Altschultheiß von Bremgarten, um 120 rh. Gl. Twing und Bann, fälle und Ehrschätze mit allen andern Gerechtigkeiten an diesem Orte. Der neue Zesitzer gab seine Rechte gleich weiter an die Stadt Bremgarten; vorher aber wurde den Leuten von Lieli noch gestattet, sich von Kall und Ehrschatz zu lösen.

Als besonders auffällig muß die geographische Cage des städtischen Untertanengebietes erscheinen; alle genannten Ortschaften liegen mit einer kleinen Ausnahme, Werd, auf dem rechten Reußeuser und zwar im allgemeinen südlich von Bremgarten. Das Gebiet wird umschlossen vom Kasenberg, vom Abfall der südlichen Köhenzüge gegen die Reppisch und von der Reuß. Die Stadt selbst liegt in der äußersten nordwestlichen Ecke der beherrschten Candschaft.⁴³

Diese interessante Erscheinung läßt sich verkehrspolitisch und machtpolitisch erklären. Dorerst das verkehrspolitisch und machtpolitisch erklären. Dorerst das verkehrspolitisch und Element. Bremgarten besaß eine ausgesprochene Brückenkopfstellung. In dieser Eigenschaft wollte sich die Stadt ihre Zusahrtsstraßen sichern. Die beiden Straßen, die von Zürich kommend in Bremgarten zusammenliesen, führten über Rudolfstetten=Mutschellen und über Birmensdorf=Cieli=Berikon. Diese Wege suchte Bremgarten mög=lichst weit östlich zu fassen; deshalb der frühe Erwerb von Berikon, dessen Gebiet von beiden durchschnitten wurde. Mit der Erwerbung von Rudolfstetten griff die Stadt über die Paßhöhe des Mutschellen hinüber ins jenseitige Tal, wo sie sich schon früh um die Derbesse=

⁴⁰ Habsb. Urbar II,1 S. 764, Caufenburger Cehensverzeichnis von 1318. Johans Gorkeit hat ein Cehen zu Regensdorf.

⁴¹ Thommen I, 554 Ar. 799, 800.

⁴² StaBrg Urf. 268.

⁴³ vgl. Karte 3.

rung der Wege bemüht hatte. Lieli, der letzte Besitz, den sich die Stadt noch verschaffen konnte, erfaste die südliche Straße über Birmensdorf wenigstens auf der Höhe des Berges. Bremgarten war aber nicht nur Brückenort der Westoststraße, sondern auch Kreuzungspunkt dieser mit dem Nordsüdweg durch das Reußtal. Diesem zweiten Straßenzuge solgend erwarb sich Bremgarten das Kelleramt, dessen drei wichtigste Dörfer Oberz und Unterlunkhosen und Jonen an dieser Linie liegen. Auf Zusikon mußte man lange verzichten, da die dortigen Herrschaftsrechte in der Hand von reichen Bremgarter Bürgern, der Herren von Sengen, lagen. Als aber dieses Geschlecht durch Wegzug seinen Einsluß und durch drohendes Aussterben seine Krast verloren hatte, mußte die Stadt um teures Geld die Dogtei zu Zusikon erwerben, sollte sich nicht zuletzt noch ein Fremder vor den Toren Bremgartens sestseten. Am gefährlichsten waren dabei die Stadt Jürich und das Kloster Muri.

Damit kommen wir auf die machtpolitische Lage zu sprechen, die Bremgartens Territorialpolitik weitgehend bestimmte. Dem oben Besagten zufolge wäre es natürlich gewesen, wenn die Stadt ihren Einfluß auch nach Norden und Westen ausgedehnt hätte: Beherrschung der Straße nach Cenzburg, Kontrolle des Reußlaufes und der Nordsüdstraße unterhalb Bremgarten. Auf dem ganzen linken Reukufer und rechtsufrig bis auf die Höhe des Hasenberges faß jedoch seit Jahrhunderten das Kloster Muri,44 dessen Kraft nie so sehr geschwächt war, daß Bremgarten ein stärkeres Eindringen in den Besitz des Klosters gelungen wäre.45 Ebenso unmöglich war es, über Rudolfstetten hinaus bis zur Einmündung der Mutschellenstraße in das Limmattal vorzudringen; denn hier war wieder ein Kloster mächtig, Wettingen. Die Kleinstadt Bremgarten aber besaß nicht Kraft genug, um gegen Klöster wie Muri und Wettingen aufzukom= men. Abgesehen von der viel geringeren finangkraft (die Klöster besaßen seit Jahrhunderten einen sehr ausgedehnten Grundbesitz), oblagen der Stadt Aufgaben, die den geiftlichen Anstalten fremd waren (militärische Aufgaben, Sozialfürsorge usw.). Der geringste Widerstand war im Süden zu finden. Im Gebiete des spätern frei-

⁴⁴ Acta Murensia in: Quellen zur Schweiz. Gesch. 3. Bd. 2. Abt.; ferner Sta Brg Urk. 15.

⁴⁵ vgl. P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Ubtei Muri-Gries. 2 Bde. Stans 1888 und 1891.

amtes bestand eine ganze Ungahl von Grundherrschaften und niedern Dogteien,46 die sich im 15. Jahrhundert zumeist in den Händen von Privaten befanden. 47 Deren bisweilen gefährdete finanzielle Lage klug ausnützend und oft noch einen gewissen Druck ausübend,48 gelang es Bremgarten hier festen fuß zu fassen, noch dadurch begünstigt, daß der Schultheiß von Bremgarten zeitweilig Untervogt des Vogtes zu Baden war. Die Stadt konnte nach Süden ungehindert ausgreifen, da Zürich, das hier als Gegner in erster Linie in Betracht fiel, erst seit ctwa 1384 systematisch an die Bründung eines Territoriums ging.49 Es schlug zudem die Richtung nach Rätien ein und trachtete nach politischer Umrundung des Sees. Als sich Zürich 1415 auch westwärts wandte, hatte Bremgarten schon wichtige Postierungen gewonnen. Rudolfstetten mußte Zürich 1438 aus der hand eines seiner Bürger an Bremgarten übergeben lassen; die durch den zwei Jahre vorher erfolgten Tod des Grafen Friedrich von Toggenburg unter den Eidgenossen entstandene Spannung erlaubte es Zürich nicht, sich durch einen Zugriff auf Rudolfstetten die Sympathien des ihm wichtigen und auf seine Seite hinneigenden Bremgarten zu verscherzen. Zufikon unterstand schon lange den Herren von Sengen, die Bürger der Stadt waren, und Lieli gehörte dem Kloster Muri, das ebenfalls zu Bremgarten verburgrechtet war. Der Kampf zwischen Bremgarten und Zürich verschob sich deshalb vom Raume der Dogtei auf deren Inhalt, da Zürich fast über das ganze Gebiet die hohen Gerichte und den Blutbann ausübte.

Wenn im folgenden von der Verwaltung dieser Herrschaftsge=

⁴⁶ Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 190.

⁴⁷ vgl. oben die Ausführungen über die Erwerbung der einzelnen Dogteien.

⁴⁸ Durch Bitte an Bürgermeister und Rat von Zürich erreichte Bremgarten 1436, daß ihm Johann Schwend d. j., Bürger von Zürich und Vogt zu Rudolfstetten, Johann Schwartzmurer d. j., der Schwager des Schwend, und andere, die zu Rudolsstetten Güter besasen, gestatteten, einen Karrenweg und eine Straße über ihre Güter anzulegen. Der Unterhalt der Straße oblag der Stadt, die auch die Leute von Rudolsstetten von Foll und Immi besreite (StUZ, Stadt und Land 859. — Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgesch. S. 1017 Nr. 966 a).

⁴⁹ vgl. Unton Cargiader, Die Unfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: festgabe Paul Schweizer (1922), S. 1 ff. — Karl Meyer, Geographische Vorausssetzungen der eidgenössischen Territorialbildung (1927), S. 132.

biete die Rede sein soll, so ist es vorerst nötig, die Recht e Brem = gartens und das Verhältnis zu andern Rechtsträgern darzulegen.

Dor 1415 unterstand das ganze spätere Territorium Bremgartens der Grafschaft Baden, die daselbst die hohen Gerichte und vor allem die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Die Dogtrechte über das freiamt im jüngern Sinne, wo die spätern Erwerbungen Bremgartens lagen, waren jedoch zu Beginn des 15. Jahrhunderts dem Schultheißen von Bremgarten als Untervogt des Dogtes zu Baden übertragen. Schon 132953 nahm der Schultheiß von Bremgarten diese Stellung ein, was das Eindringen Bremgartens in diese Gebiete erleichterte.

Die niedern Gerichte, die sich Bremgarten erwarb, umfaßten Twing und Bann (Besugnis, die für die landwirtschaftliche Ordnung erforderlichen Gebote und Verbote zu erlassen), das Zivilgericht (Sachenrecht, persönliches Recht, Geldschuld) und das niedere Strafgericht bis Düb und Frevel. Soweit es sich erkennen läßt, veränderte sich der Inhalt der niedern Gerichtsbarkeit während der kurzen Zeit, da Bremgarten unter habsburgischer Herrschaft in ihrem Bessitze war, nicht.

⁵⁰ Adolf Gasser, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797. Aarau 1930. S. 5. — WMeyer, Verwaltungsorganisation 71, 187 ff.

⁵¹ Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 201: "Das freie Amt im alten Sinne des Wortes verbunden mit den hohen Gerichten in dem zunächst dazu gehörigen, den Bezirk zwischen Albis und Reuß umfassenden Teil der Grafschaft, soweit derselbe nicht zum Amte Maschwanden gehörte. Dieser Complex von Rechten wurde kurzweg Freiamt genannt".

^{52 1405} im Mai, Hans von Hünenberg und Hans Werrenschwand (!), Schultheiß zu Bremgarten, österreichische Dögte im Kelnamt, auf der freien Waidhub zu Rifferswil Maiengericht haltend (StUZ Knonau 3, unbesiegelte Papierabschrift 18. Jahrh.). — 1406 Upril 22. Blutgerichtsfall: Freiamt, "dzieto vnd do zu vnser statt ze Bremgarten gehört vnd gehort" (StaBrg Urk. 134). — 1411 Februar 19. Pentelly Brunner, Schultheiß zu Bremgarten, "vogt dez Fryenampts (StaBrg Urk. 166); vgl. WMeyer, Verwaltungsorganisation 207.

⁵⁸ ZUB Nr. 4219. WMeyer, Verwaltungsorganisation 207.

⁵⁴ Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892), S. 23 ff.; serner die Offnungen von Berikon (StaBrg Urk. 31; Druck: Argovia IX (1876), S. 19 ff.), Zusikon (Druck: Argovia IX (1876), S. 51 ff.), Rudolssteten (StaBrg Urk. 259; Druck: Argovia IX (1876), S. 59 ff.) und Oberwil (StAF f II a 219 S. 138 ff.).

Oberste Cehensherren waren die Habsburger, Cehensträger waren Schultheiß, Rat und Bürger der Stadt Bremgarten. Es wurde die Bedingung gestellt, "wenne wir oder inser erben den schulthessen, die rêt und die burger manent, von lehen wegen uff tag sir ins ze komen, recht ze sprechen, so süllent sie ins senden vff die selben tag den schvltshessen und zwen by den besten ires rates"; wird der Rat geändert, so sollen sie diese Verpslichtung "ewenklich von eim rat an den andern offnen". 56

In die Derwaltung der voreidgenöfsischen Zeit erhalten wir nur durch die Dorfoffnungen Einblick. Der Vogt, der nicht selbst im Dorfe wohnte, bestellte einen Untervogt, der aber durch die Dorfgenossen (Oberwil) gewählt und vom Vogte nur bestätigt wurde. Er vertrat den Herrn im Gericht. Daneben bestellte die Gemeinde durch freie Wahl die Dorfmeier (Oberwil) oder die Viere (Berikon), die durch den Dogt bestätigt wurden. Don den vielen Kompetenzen, die ihnen in der eigentlichen Gemeindeverwaltung zustanden,57 erwähnt die Offnung von Berikon die Aufsicht über die Dorfwaldungen mit Bukenrecht. Zufikon spricht von der Aufsicht über die Zelgen und Waldungen, Oberwil von der Banngewalt. Sie besitzen das Recht Einungen aufzusetzen (Berikon), bedürfen aber dabei die Zustimmung des Herrn oder seines Weibels, auf dessen Bestellung die Dorfgenossen keinen Einfluß besaßen, da mit dem Besitze des Meierhofes, der durch den Herrn verliehen wurde, das Weibelamt verbunden war (Oberwil). Die untersten Gemeinde= beamten, der förster und der Hirt, wurden ebenfalls von der Ge= meinde gewählt und vom Herrn nur in das Umt eingeführt (Berikon, Zufikon). Dom Genossengericht konnte an den Herrn appelliert werden, von einem Weiterzuge ist nirgends die Rede. Der Herr hatte fremde wie geistliche Gerichte von seinem Gebiete fern zu halten (Berikon). für den Schutz, den er so gewährte, erhielt er von jeder feuerstatt eine bestimmte Entschädigung (Oberwil), ferner hatte er

⁵⁵ Die Bezeichnungen schwanken. Berikon: 1374 September 16. (Sta Brg Urk. 60) Schultheiß, Rat und Gemeinde; 1386 Upril 17. (Sta Brg Urk. 76) Schultheiß und Rat; 1412 Mai 23. (Sta Brg Urk. 173) Rat und Gemeinde.

⁵⁶ StaBrg Urf. 60.

⁵⁷ Friedr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts (1892) S. 46 ff. — EMeyer, Nutzungskorporationen 54 ff.

Anteil an den Bußen. Ein weiterer Teil der Bußen gelangte an den Weibel und an die Dorfgenossen.

Nach den Ereignissen von 1415 trat an die Stelle des habsburgischen Lehensherrn das Reich. Laut eines Privilegs von Kaiser Karl IV. verliehen seit 1365 Bürgermeister und Rat von Zürich alle ledig werdenden Reichslehen, die innerhalb drei Meilen um Zürich lagen. Wörich berief sich in der folgezeit stets auf dieses Privileg, so beim Übergang Rudolfstettens aus der Hand der Zürcher familie Schwend an die Stadt Bremgarten im Jahre 1438, so bei jeder Erneuerung des Lehens von Oberwil, das bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft durch Bürgermeister und Rat von Zürich vergeben wurde. Lehensherren für die übrigen Gebiete waren die acht alten Orte, welche die Rechte Bremgartens zu Berikon regel= mäßig erneuerten.

Der Verlauf der Eroberung von 1415 hatte es mit sich gebracht, daß das Bremgarten unterstehende Gebiet in bezug auf die hohe Berichtsbarkeit an zwei Herren fiel: im südlichen Teil an die Stadt Zürich, im nördlichen an die gemeine Grafschaft Baden. Die Grenze lief von der Reuß gegenüber Hermetschwil über den Wendel= stein (Kirchturm) von Zufikon, die Mauritiuskapelle zwischen Oberund Unterberikon in das Reppischtal unterhalb Birmensdorf. 59 Die Kompetenzen Bremgartens und Zürichs im Kelleramt, das am 16. April 1415 mit dem Freiamt durch den römischen König Sigmund an die Stadt Zürich verliehen worden war, wurden am 8. August 1415 ausgeschieden.60 Bremgarten anerkannte, daß die Zürich "das kellerampt by dem egenanten fryen ampt gelegen, das wir vor ziten verpfendet und inne hand, von uns wol losen mochten und aber, da die selben von Zurich, von sunder liebe und fruntschafft wegen, uns den obbenanten von Bremgarten mit irem brieff versprochen hand, das sy noch ir nachkomen von uns das egenant keller ampt nicht lösen, danne das sy uns und unser nachkomen daby beliben laussen sollent."

⁵⁸ vgl. Regest der Urkunde Karl IV. in: Archiv für Schweiz. Gesch. I (1843), S. 123 Nr. 154. — Böhmer-Huber, Regesta imperii Nr. 4158. über den Begriff "Meile" vgl. Werner Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgesch. S. 1218. Demnach maß eine Meile ungefähr 10 Kilometer; 3 Meilen entsprechen somit etwa 30 Kilometern.

⁵⁹ StaBrg Urf. 439, val. Karte 3.

⁶⁰ Stuz U 317, 1.

Um die Kompetenzen war ein stetes Ringen zwissschen Bremgarten und Zürich. Um 8. Mai 1429 versichtete Bremgarten auf Düb und Frevel zu Oberwil, die nach seiner Unsicht in den von Graf Johann von Habsburg verliehenen alten Sehensbriesen der Vogtei inbegriffen, aber von Zürich als dem Inshaber der hohen Gerichte angesprochen worden waren. Bremgarten betonte, daß die Abtretung aus Freundschaft geschehe. Eine neue, klare Ausscheidung der Zuständigkeit Zürichs und Bremgartens im Kelleramt fand am 2. Dezember 1527 statt.

Als das Herrschaftsgebiet Bremgartens eine gewisse Größe erreicht hatte — der Zeitpunkt läßt sich nicht seststellen —, wurden daraus zwei Derwaltungsbezirke geschaffen: das Kelleramt mit den schon bekannten Grenzen und das Niederamt, die übrigen Teile umfassend.⁶³ Obervogt im Kelleramt war meist der Altschultheiß, im Niederamt ein anderes Mitglied des Rates.⁶⁴ Im Amte sand ein jährlicher Wechsel statt. In den Gemeinden Lunkshosen (für das ganze Kelleramt), Berikon und Zusikon wurde er durch einen Untervogt vertreten. Über dessen Wahl, Amtsdauer uswist nichts bekannt; er wurde wohl wie schon vor 1415 von der Gemeinde gewählt und durch den Obervogt bestätigt. Er legte seinen Umtseid vor dem Rate und nicht vor der Gemeinde von Bremgarten ab.⁶⁵ Er saß an Stelle des Obervogtes zu Gerichte, Frevel hatte er unverzüglich an den Obervogt oder an den Rat zu Bremgarten weisterzuleiten.⁶⁶ Er zog zu Handen des Obervogtes die Steuern ein.

Das Bestreben aller an der Herrschaft Beteiligten, den Bereich ihrer Rechte möglichst zu sichern, führte zu einem klar ausgebildeten Uppellationswesen. Alle fälle der niedern Gerichtsbarkeit kamen zuerst vor das Vogtgericht (an Stelle des Vogtes amtete oft der Untervogt); von dort war Appellation möglich an Schultheiß und

⁶¹ Stuz U 317, 1.

⁶² StaBra Urf. 682.

⁶³ Zu den Grenzen vgl. Serafin Meyer, Das Kelleramt und das freiamt im Aargau mehrhundertjähriges Untertanengebiet, in: Sonntagsbeilage zur "freiämterzeitung" in Wohlen 1927 Ar. 1. Separatabdruck S. 10.

⁶⁴ StaBrg B 31.

⁶⁵ StRBrg 114.

⁶⁶ Im Kelleramt fand alljährlich viermal Gericht statt: im Oktober, vor Weihnachten, anfangs Februar und im Mai (StUF F II a 219 S. 9—27, 1670 April 23.).

kleinen Rat zu Bremgarten, dann an den großen Rat und schließlich aus dem Kelleramt an Bürgermeister und Rat zu Zürich, aus dem Niederamt an die Tagsatzung der acht alten Orte. Im Gegensatzung der raschen Erledigung der zürcherischen Uppellationen scheinen diese Geschäfte bei der Tagsatzung arg vernachlässigt worden zu sein. Um z. März 153968 verpflichteten sich die Ratsboten der acht alten Orte zu Baden hinfür von Bremgarten kommende Uppellationen auf der nächsten Tagung zu behandeln und nicht auf die Jahrrechnung zu verschieben.

Die Herrschaftsgebiete waren von größter Bedeutung für die Stadt. Die wirtschaftliche Wichtigkeit der Vogteien wurde bereits bei der Darlegung der verkehrspolitischen Lage teilweise erörtert. Don der Landschaft aus wurde der städtische Markt beliefert und dort fanden die Erzeugnisse des städtischen Gewerbes ihren Absa. Als im Jahre 1411 17 Städte der vordern Lande an Herzog friedrich von Österreich die von ihnen verlangten Beschwerdeschriften einreichten, machte Bremgartens in seiner Eingabe vor allem auf den Niedergang des städtischen Marktes ausmerksam; während bischer die fremden Kornhändler ihren Bedarf in der Stadt eingedeckt hätten, begännen die Bauern das, was auf dem felde wächst, selbst fortzusühren unter Umgehung des städtischen Marktes. Ja, die Bauern hielten sogar selbst Markt auf dem Lande, sei es um Korn, Eisen, Salz, Kühe und andere Sachen.

Bremgarten wies darauf hin, daß es der Stadt nun schwer falle, der Herrschaft mit Reisen und andern Diensten wie früher zu dienen.

Es war immerhin ein bedeutender Raum, der mit der Erwerbung der Vogteien aufs engste mit dem städtischen Wirtschaftsleben verbunden wurde. Die Totalfläche betrug ungefähr 50 km²

⁶⁷ Bremgarten empfand den Weiterzug der Appellationen an die acht alten Orte aber stets als eine ungebührliche Beschränkung seiner Freiheiten. Noch am 23. Juli 1516 ersuchte es die Tagsatzung um Besreiung davon unter Berusung auf sein altes Herkommen (Eidg. Absch. III,2, S. 990); es hatte aber keinen Ersolg. Zu Beginn der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts machten die 7 Orte Anspruch auf Behandlung aller Appellationen, auch aus dem Kelleramt, wogegen sich Zürich unter Hinweis auf altes Herkommen wehrte. Nach langen Streitigkeiten sand die Angelegenheit am 5. September 1528 zugunsten Zürichs ihre Erledigung (StUF F II a 219 S. 49—54).

⁶⁸ StRBrg 95.

⁶⁹ Archiv für Schweizerische Geschichte VI (1849), S. 156.

(inkl. Stadtgebiet von Bremgarten),⁷⁰ während der Mauerkreis der Stadt nur eine fläche von genau 9 ha (0,09 km²) umschloß. Doch hatte dieses Gebiet nicht ein so großes Bedürfnis nach gewerblichen Erzeugnissen, daß es in der Stadt zur Bildung eines zünftisch gebundenen Handwerkes gekommen wäre, d. h. daß sich in Bremgarten eine größere Unzahl spezialisierter Handwerker niedergelassen hätten. Bremgarten blieb immer mehr oder weniger Uckerbaustadt.

über das zahlenmäßige Verhältnis der ländlichen zur städtischen Bevölkerung lassen sich keine Angaben machen, da für die Candschaft gar keine Anhaltspunkte zu finden sind und auch für die Stadt bloß ein Näherungswert gegeben werden kann.

Die Frage nach der finanziellen Bedeutung der Dogteien kann gleichfalls nicht beantwortet werden. Bei der besondern Urt der mittelalterlichen öffentlichen Rechnungsführung sind wenig Ungaben über die Höhe der aus den Vogteien gezogenen Beträge zu erwarten. Alle genauen Angaben stammen aus den Kaufbriefen, die vielfach neben dem Kaufpreis auch die auf der neuen Erwerbung laftenden Abgaben nennen. Die Dogtsteuer selbst war sehr gering. Im Niederamt entrichtete jedes Haus jährlich zwei Schilling. 153671 ertrugen die ordentlichen Dogtsteuern zu Lieli 1 rh. Gl., zu Berikon, Zufikon und Rudolfstetten zusammen 4 Pfd. 16 Sch. über die Höhe der Bufen und Gebühren, die die wichtigften Erträgnisse bildeten, ist nichts zu erfahren. Die Rechnung von 1536 erklärt selbst das fehlen von Ungaben über die Buken: "denne buffen von statt vnnd lannd vnnd hannd myn herrn das recht, was verbottner eynung sind, mögennd sy verzeeren". Allzu gering werden diese Summen nicht gewesen sein, sonst hätte sich nicht der Rat die Dogtstellen ausschließlich reserviert. Der Einzug der Steuern wurde auf dem Cande mit einiger festlichkeit begangen, wie aus einem Streite im Jahre 1518 zwischen dem Kelleramt und Oberwil hervorgeht.72 Oberwil führte dabei Beschwerde, daß es einen Beitrag entrichten sollte an den Wein, den die Steuermeier in den vier Dörfern des Kelleramtes verschenkten; seine Klage wurde von den Appellations= instanzen geschützt. Zu Audolfstetten, wie wohl in allen seinen Dog-

⁷⁰ Der heutige Kanton Basel-Stadt mißt 35,76 Quadratkilometer.

⁷¹ StaBrg B 88 fol. 13.

⁷² Stuz u 317, 8..

teien, besaß Bremgarten das Recht des dritten Pfennigs, eine Absgabe, die beim Handel mit Liegenschaften zu entrichten war.

Militärisch war das ganze Gebiet in verschiedene Kreise eingeteilt. Ein Entscheid von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 12. Juni 147673 setzte fest, daß Oberwil "von reissens, reificostens, sturen zegebent und harnesch vffzelegent wegen" mit denen von Cunkhofen (Cunkhofen ist wohl für Kelleramt gesetzt) verbunden sei. Der gleiche Entscheid gibt auch eine Undeutung über die Zahl der von der Candschaft gestellten Truppen. Einem weitern Spruche wurde nämlich die Beantwortung der Frage aufgetragen, ob Cunkhofen auf zwei Mann, die Bremgarten stellte, je einen zu geben und in diesem Verhältnis an die Reiskosten beizutragen habe. Wenn wir noch die übrigen Dörfer in Betracht ziehen, so ist anzunehmen, daß mehr als die Hälfte der Mannschaft Bremgartens von der Candschaft gestellt wurde.74 Im Kriegsfalle wurden alle diese Truppen in der Stadt zusammengezogen; in keinem der Kriege, in deren Verlauf feindliche Abteilungen vor Bremgarten erschienen, wurden auf der Candschaft Verteidigungspunkte geschaffen.

⁷³ StRBrg 85 und StaBrg Urf. 448.

⁷⁴ Als Bremgarten im März 1569 auf das Aufgebot der Tagsatzung hin Truppen aushob, stellte die Stadt 30 Mann; ebensoviel gaben je das Kelleramt und das Niederamt (Walther Merz, Wernher Schodolers d. j. Tagebuch, in: Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau 1904, S. 89 f.).